

BVGer D-3189/2011 vom 2. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3189_2011

FR: TAF D-3189/2011 du 2 avril 2012

IT: TAF D-3189/2011 del 2 aprile 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung, daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den

frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, die vier Jahre zurückliegende kurzzeitige Verhaftung der Beschwerdeführerin durch den CID sowie die Kontrollen, denen ihre Familie ausgesetzt gewesen sei, seien im Zusammenhang mit der Bekämpfung der LTTE zu sehen. Solchen behördlichen Massnahmen käme aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter zu. Wäre sie verdächtigt worden, an terroristischen Aktivitäten beteiligt gewesen zu sein, wäre sie zweifellos inhaftiert worden. Auch die Tatsache, dass sie bei ihrer Reise nach Colombo im Juli 2009 zwar kontrolliert und registriert worden sei, ansonsten aber keine Probleme gehabt habe, mache deutlich, dass sie von den srilankischen Behörden damals nicht gesucht worden sei. Die Situation stelle sich heute in Sri Lanka anders dar. Der Krieg zwischen der Regierung und den LTTE sei beendet und das Land sei unter Kontrolle der Regierung. Die Anzahl der Entführungen, Verschleppungen und Tötungen sei erheblich zurückgegangen. Es treffe zu, dass die Behörden alles daran setzten, ein Wiedererstarken der LTTE zu verhindern. Die Beschwerdeführerin habe aber nie erklärt, Mitglied der LTTE gewesen zu sein. Sie habe zwar zur LTTE gehen wollen, sei jedoch von ihren Eltern daran gehindert worden. In ihren Schilderungen fänden sich keine Hinweise dafür, dass die heimatlichen Behörden heute ein Interesse hätten, sie zu verfolgen. Auch die Tatsache, dass ihr Bruder bei den LTTE sei und verschiedene Verwandte für diese gefallen seien, führe nicht automatisch dazu, dass sie von den Behörden als eine Gefahr für die Sicherheit des srilankischen Staats erachtet und verfolgt werde. Angesichts ihres geringen politischen Profils sei nicht davon auszugehen, dass sie zum jetzigen Zeitpunkt mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von asylrelevanten Schwierigkeiten bedroht sei. Bei den durch die Beschwerdeführerin geschilderten Drohungen und Übergriffen durch unbekannte Personen habe es sich um eine Verfolgung durch Dritte gehandelt. Für ihre Familie bestehe die Möglichkeit, sich an die Behörden zu wenden und um Schutz zu ersuchen. Deshalb seien auch diese Vorbringen nicht asylrelevant.

E. 4.2

In der Beschwerde wird vorab auf den beigelegten Bericht der SFH verwiesen und geltend gemacht, TAMILIN, die das Land während des Krieges verlassen und im Ausland ein Asylgesuch eingereicht hätten, seien nach ihrer Rückkehr besonderen Risiken ausgesetzt. Das BFM übersehe, dass die Beschwerdeführerin sich hinsichtlich befürchteter Übergriffe von Dritten an Institutionen wenden müsste, die bis vor Kurzem mit den Verfolgern zusammengearbeitet hätten. In einem Land, in dem die Korruption grassiere, würden Behörden immer noch mit Kriminellen zusammenarbeiten. Sie gehöre zu einer Personengruppe, die besonders gefährdet sei, im Fall einer Rückkehr staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu werden. Sie habe begründete Furcht, bei einer Rückkehr in ihre Heimat ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu werden.

E. 5.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507 f., BVGE 2008/12 E. 5.2 S. 154 f., WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 5.2

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekruskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 5.3.1

Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht befunden, dass die Beschwerdeführerin bis zu ihrer Ausreise aus Sri Lanka seitens der heimatlichen Behörden keinen asylrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt war. Sie wurde eigenen Aussagen zufolge im Februar 2007 einmal von einem CID-Beamten zu Hause abgeholt und zu einer Befragung mitgenommen. Dabei kann entgegen der Ausführungen in der angefochtenen Verfügung nicht von einer kurzzeitigen Verhaftung gesprochen werden. Der Beschwerdeführerin wurden Fragen zu ihrer Vergangenheit und zur allfälligen LTTE-Zugehörigkeit - auch von Verwandten - gestellt. Sie sei zwar eingeschüchtert, aber nicht konkret bedroht oder gar misshandelt worden. Aus diesem Ereignis erwachsen ihr jedoch keine erheblichen Nachteile und sie wurde in der Folge zu keinen weiteren Befragungen aufgeboten. Sie stand somit nicht konkret im Verdacht, Verbindungen zu den LTTE gehabt zu haben, ansonsten die srilankischen Sicherheitsbehörden weitergehende Massnahmen ergriffen hätten. Die Besuche des CID im Juni 2009 galten ihrem Vater. Das Bundesverwaltungsgericht ist im das ihren Vater, ihre Mutter und ihren Bruder

betreffenden Urteil D-3186/2011 vom heutigen Tag zur Auffassung gelangt, dass ihrem Vater seitens des CID keine Verfolgung drohte. Er wurde zu den Verwandten befragt, die von der Familie der Beschwerdeführerin aufgenommen wurden und nach einer Stunde entlassen. Die Hausdurchsuchungen, von denen die Beschwerdeführerin berichtete, sind für ihre Familie lästig gewesen und habe diese sicherlich auch geängstigt, indessen waren diese nicht persönlich gegen sie gerichtet, sondern durch die allgemeine Sicherheitslage verursacht. Insofern die Beschwerdeführerin schilderte, sie sei am Check-Point immer kontrolliert worden, wenn sie mit ihrem Motorrad vorbeigefahren sei, ist festzuhalten, dass Check-Points dazu dienen, Kontrollen durchzuführen. Gerade von Motorfahrern aus wurden in Sri Lanka verschiedentlich Anschläge ausgeübt. Die Kontrollen waren somit nicht gegen die Beschwerdeführerin persönlich gerichtet, sondern dienten wiederum der Erhöhung der allgemeinen Sicherheit. Sie räumte denn auch selbst ein, dass sie manchmal sofort habe weiterfahren können und manchmal zwischen fünf und fünfzehn Minuten aufgehalten worden sei (vgl. act. A7/19 S. 11). Insofern die Beschwerdeführerin geltend macht, mehrere Verwandte seien bei den LTTE gewesen und zum Teil für diese gefallen, ist festzustellen, dass ihr daraus keine ernsthaften Nachteile entstanden, obwohl die Behörden diesbezüglich auf dem Laufenden waren.

E. 5.3.2

Die Beschwerdeführerin sagte bei den Befragungen aus, ihre Familie habe Drohanrufe von unbekanntem Dritten erhalten. Ihr Vater sei einmal entführt und beraubt worden. Die Beschwerdeführenden konnten indessen keine konkreten Ereignisse benennen, aus denen sich ergeben würde, dass gerade sie von weiteren, intensiveren Übergriffen seitens von Drittpersonen bedroht gewesen wären, welche allenfalls eine begründete Furcht vor Verfolgung nachvollziehbar machen könnte.

E. 5.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt ihrer Ausreise von den srilankischen Behörden nicht gesucht wurde und gegen sie nichts vorlag, was mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer Verfolgung hätte führen können. Es lagen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass ihr von militanten Gruppierungen Gefahr einer Verfolgung gedroht hätte.

E. 5.5

Seit der Ausreise der Beschwerdeführerin im August 2009 hat sich die allgemeine Lage in Sri Lanka verändert. Nach Beendigung des militärischen Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 ist von einer inzwischen erheblich verbesserten Lage in Sri Lanka auszugehen. Militärisch gelten die LTTE als vernichtet. Die Sicherheitslage hat sich in bedeutsamer Weise stabilisiert, auch wenn sich das Land immer noch in einem Entwicklungsprozess befindet. Die Menschenrechtslage hat sich allerdings namentlich hinsichtlich der Meinungsäußerungs- und der Pressefreiheit verschlechtert. Politisch Oppositionelle jeglicher Couleur werden seitens der Regierung als Staatsfeinde betrachtet und müssen mit entsprechenden Verfolgungsmassnahmen rechnen (vgl. zur Publikation vorgesehene Urteil BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 7) und es bestehen verschiedene Risikogruppen, welche auch nach Beendigung des Krieges verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen beziehungsweise gestanden zu haben. Auch unabhängige Journalisten beziehungsweise regierungskritische Medienschaffende haben ein erhöhtes Risikoprofil. Im Weiteren ist bei Opfern und Zeugen von

Menschenrechtsverletzungen und Personen, die entsprechende Übergriffe behördlich angezeigt haben, mit erhöhter Verfolgungsgefahr zu rechnen. Ausserdem laufen abgewiesene tamilische Asylsuchende aus der Schweiz unter Umständen Gefahr, bei der Rückkehr behördlich belangt zu werden, weil ihnen Kontakte zu führenden LTTE-Kadern in der Schweiz unterstellt werden. Wegen drohender Erpressung, Kidnapping und anderen Verfolgungshandlungen bilden schliesslich Personen, welche über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen, eine weitere Risikogruppe. Bei allen Personen, die dieser Risikogruppe angehören, muss allerdings bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft das Motiv der jeweiligen Verfolgungshandlungen sorgfältig untersucht werden. Sofern ausschliesslich ein finanzielles Verfolgungsinteresse auszumachen ist, ist diesem Aspekt bei der Prüfung der Wegweisungshindernisse Rechnung zu tragen (vgl. BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 8).

E. 5.6

Angesichts der Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin einer solchen Risikogruppe angehört. Namentlich ist es ihr nicht gelungen, überzeugend darzulegen, dass sie konkret verdächtigt wurde, den LTTE nahestehen. Der CID wurde zwar offenbar davon in Kenntnis gesetzt, dass sie einmal bei der LTTE gewesen sei (vgl. act. A7/19 S. 11), mass dieser Denunziation aber keine Bedeutung zu. Sie wurde nach ihrer kurzen Befragung vom Februar 2007 nicht mehr vorgeladen und der CID leitete offensichtlich keine weiteren Ermittlungen ein. Die Beschwerdeführerin brachte vor, mehrere ihrer Verwandten seien von den LTTE rekrutiert worden und teilweise für diese gefallen, indessen erwachsen ihr daraus bis zu ihrer Ausreise keine ernsthaften Nachteile. Ihren Angaben kann nicht entnommen werden, dass sie sich politisch betätigte, weshalb sie auch diesbezüglich das Interesse der Sicherheitskräfte nicht auf sich gezogen haben kann. Zudem wurde sie nie verurteilt und gegen sie ist kein Verfahren hängig. Der Umstand, dass sie sich seit zweieinhalb Jahren in der Schweiz aufhält und hier ein Asylgesuch eingereicht hat, vermag ebenfalls nicht zur Annahme einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu führen, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich im nahen Umfeld der LTTE bewegte. Schliesslich kann angesichts ihrer Aussagen auch nicht davon ausgegangen werden, sie würde im Falle einer Rückkehr in ihre Heimat dort über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen, so dass sie auch in dieser Hinsicht keiner erhöhten Gefährdung unterliegt.

E. 5.7

Zusammenfassend ergibt sich, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Sri Lanka bestehende oder unmittelbar drohende asylrechtlich relevante Verfolgung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Auch für den heutigen Zeitpunkt kann ihr keine begründete Furcht vor einer Rückkehr in die Heimat zuerkannt werden. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde im Einzelnen einzugehen, da sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat ihr Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Stöckli, a.a.O., Rz. 11.148).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihr unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen im

Asylpunkt nicht gelungen. Sie gehört keiner in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft relevanten Risikogruppe an, weshalb nicht davon auszugehen ist, ihr drohe im Rahmen der routinemässigen Überprüfung bei der Rückkehr diesbezüglich eine unmenschliche Behandlung. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen (vgl. BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 10.4.2).

E. 7.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 11.1, BVGE 2009/28 E. 9.3.1 S. 367).

E. 7.4.2

Seit Ende des bewaffneten Konflikts zwischen der srilankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 hat sich die allgemeine Lage in Sri Lanka erheblich verbessert. Die Situation in der Ostprovinz hat sich weitgehend stabilisiert und normalisiert, so dass der Wegweisungsvollzug in das gesamte Gebiet der Ostprovinz als grundsätzlich zumutbar zu erachten ist (vgl. BVGE E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 13.1). Die Lage in der Nordprovinz von Sri Lanka ist indes differenziert zu betrachten, da sich die Situation gebietsweise sehr unterschiedlich präsentiert. So ist in den Gebieten, die bereits seit längerer Zeit unter Regierungskontrolle stehen, das heisst in den Distrikten Jaffna und in den südlichen Teilen der Distrikte Vavuniya und Mannar, der Alltag eingelebt. Die Lage in Jaffna hat sich namentlich nach der Öffnung der Verbindungsstrasse A9 (Hauptverkehrsachse zwischen Kandy in der Zentralprovinz nach Jaffna) im November 2009 deutlich gebessert und die Versorgungslage ist entspannt. Die Militärpräsenz in Jaffna hat zwar abgenommen, ist aber nach wie vor praktisch auf jeder Strasse sichtbar. Gleichzeitig haben die Polizei- und Zivilbehörden ihre Funktionen und Tätigkeiten aufgenommen beziehungsweise von den Militärbehörden übernommen. Gemäss UNOCHA hat die UNO guten Zugang zu den Rückkehrgebieten im Norden ("return areas"). Der Fortschritt in diesen Gebieten soll beeindruckend sein. Einige Schulen sind wiedereröffnet und Spitäler wieder eingerichtet worden, wobei noch Lücken innerhalb des Basisdienstleistungsangebots feststellbar sind und die wirtschaftlichen Aktivitäten limitiert bleiben. Das UNHCR betont, dass der Zugang zu Land und Wohnraum für die Rückkehrer ein massgebliches Problem darstellt; das UNHCR und andere Organisationen in Mannar, Jaffna, Vavuniya, Batticaloa und Trincomalee stellen unentgeltlichen Rechtsbeistand zur Verfügung, um die Rückkehrer in rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen, wobei nicht

alle Regionen abgedeckt sind. In den genannten Gebieten (Distrikt Jaffna und die südlichen Teile der Distrikte Vavuniya und Mannar, mit anderen Worten: die Nordprovinz unter Ausschluss des sogenannten "Vanni-Gebietes") herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt und die dortige politische Lage ist nicht dermassen angespannt, dass eine Rückkehr dorthin als generell unzumutbar eingestuft werden müsste. Angesichts der im humanitären und wirtschaftlichen Bereich nach wie vor fragilen Lage drängt sich aber beim Wegweisungsvollzug in dieses Gebiet eine sorgfältige, zurückhaltende Beurteilung der individuellen Zumutbarkeitskriterien auf. Nebst der allgemeinen Zumutbarkeit (u.a. sozio-ökonomische und medizinische Aspekte, Kindeswohl etc.), ist dabei auch dem zeitlichen Element gebührend Rechnung zu tragen. Für Personen, die aus der Nordprovinz stammen und dieses Gebiet erst nach Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 verlassen haben, ist der Wegweisungsvollzug (zurück) in dieses Gebiet als grundsätzlich zumutbar zu beurteilen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die betreffende Person auf die gleiche oder gleichwertige Lebens- und Wohnsituation zurückgreifen kann, die im Zeitpunkt der Ausreise geherrscht hat und dem Wegweisungsvollzug zurück dorthin nichts im Wege steht. Liegt der letzte Aufenthalt der betreffenden Person in der Nordprovinz indessen längere Zeit zurück (vor Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009) oder gehen konkrete Umstände aus den Verfahrensakten hervor, dass sich die Lebensumstände seit der Ausreise massgeblich verändert haben können, sind die aktuell vorliegenden Lebens- und Wohnverhältnisse sorgfältig abzuklären und auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges hin zu überprüfen. In diesem Zusammenhang erscheinen namentlich die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes und die konkreten Möglichkeiten der Sicherung des Existenzminimums und der Wohnsituation als massgebliche Faktoren. Falls solche begünstigende Faktoren in der Nordprovinz nicht vorliegen, ist die Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Übrigen Staatsgebiet, namentlich im Grossraum Colombo zu prüfen (vgl. BVGE E-6620/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 13.2.1).

E. 7.4.3

Die Beschwerdeführerin lebte eigenen Angaben zufolge seit dem Jahr 2000 in B. _____ (vgl. act. A1/11 S. 1), das nicht im Vanni-Gebiet liegt. Ihre Eltern, deren Asylgesuch mit heutigem Urteil D-3186/2011 ebenfalls abgewiesen wurde und die in die Heimat werden zurückkehren müssen, besitzen dort nach wie vor ein Haus, sodass ihre Wohnsituation als gesichert erachtet werden kann. Die Beschwerdeführerin verfügt nicht über eine abgeschlossene Ausbildung, es kann aber davon ausgegangen werden, dass es ihr möglich sein wird, ihr Fernstudium wieder aufzunehmen und einen Abschluss zu machen. Sie gab Kleinkindern Nachhilfe-Unterricht und wird dies wohl auch nach einer Rückkehr in die Heimat tun können, so dass sie zum Auskommen der Familie etwas beitragen können. Es ist weiter davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka auf ein existierendes, soziales Netz stossen wird und ihr der Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz - mit Hilfe ihrer Eltern - möglich sein wird. Auch wenn sie seit zweieinhalb Jahren landesabwesend gewesen ist, bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten wird.

E. 7.4.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr mit Zwischenverfügung vom 10. Juni 2011 die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG in Aussicht gestellt wurde, sofern sie eine Bestätigung ihrer Fürsorgeabhängigkeit nachreiche, und sie diese am 14. Juni 2011 nachreichte, ist auf die Auferlegung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.